



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Widerspruchsbelehrung richtet sich nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes, welches am 01.11.2015 in Kraft getreten ist, zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 4 G v. 18.07.2017 | 2745. Nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden jährlich einmal die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über die Übermittlungssperren zu unterrichten.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 BMG in der seit 01.11.2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG genannten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönli-

che Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern. Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört. Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beige-schriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Einrichtung bedingter Sperrvermerke (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

- einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
- Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
- Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

wohnhaft gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein. Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der o. g. Einrichtungen angemeldet hat. Für den Fall, dass die Person sich in einer der o. g. Einrichtungen angemeldet hat, soll die Einrichtung die Meldebehörde hierüber unterrichten. Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.

Ein Widerspruch gegen eine oder mehrere der Datenübermittlungen kann beim Bürgerbüro der Stadt Fulda, Schlossstraße 1, 36037 Fulda eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Magistrat der Stadt Fulda gez. Dr. Heiko W i n g e n f e l d
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Das Mitglied des Ausländerbeirats der Stadt Fulda, Herr Toufik Bendi, hat nach §33 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalwahlgesetzes (KWG) seinen Sitz am 12.09.2018 durch Verlust der Wählbarkeit niedergelegt.

Das Mitglied des Ausländerbeirats der Stadt Fulda, Herr Omar Farah Ahmed, hat nach §33 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalwahlgesetzes (KWG) seinen Sitz am 03.11.2018 durch Verzicht des Mandats niedergelegt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 des KWG bleiben die beiden Sitze des Ausländerbeirats unbesetzt, da der Wahlvorschlag der Internationalen Sozialdemokratischen Liste für den Ausländerbeirat der Stadt Fulda erschöpft ist.

Die nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Fulda festgelegte Mitgliederzahl des Ausländerbeirats Fulda vermindert sich für die restliche Wahlzeit von jetzt 11 auf 9 Mitglieder.

Gegen die vorstehende Feststellung kann gem. §§ 25–27 KWG binnen 2 Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand, Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld, Schlossstr. 1, 36037 Fulda, Einspruch erhoben werden.

Am

Montag, 19.11.2018, 18:00 Uhr,

findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungszimmer B 122 (Schlosskapelle) des Stadtschlusses statt.

Tagesordnung

1. Haushaltsplan 2019; Beratung der Produktbereiche 03 bis 06 und 08

Vertrauliche Sitzung!!!

2. Grundstücksangelegenheiten

Fulda, 9. November 2018

Der Vorsitzende:

Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Al t

Am

Dienstag, 20.11.2018, 18:00 Uhr,

findet eine Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Stadtplanung und Umwelt der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungszimmer B 122 (Schlosskapelle) des Stadtschlusses statt.

Tagesordnung

1. Haushaltsplan 2019, Beratung der Produktbereiche 09 (ausgenommen 09-10-20 – Verkehrsplanung), 10, 11, 13 und 14 sowie die Produktgruppen 01-15 – Gebäudemanagement und 01–16 – Leistungen Amt für Grünflächen und Stadtservice
2. Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Maberzell Nr. 9 „Trätzhof-Im Hinterfeld“ Erneuter Offenlegungsbeschluss
3. Neuausweisung und Löschung/Teillöschung von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Fulda
4. Nutzung von Plastik-Einweggeschirr in städtischen Einrichtungen (Antrag Nr. 109/2018 der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 27.08.2018)

Fulda, 9. November 2018

Der Vorsitzende:
Walter K r a h

Am

Donnerstag, 22.11.2018, 18:00 Uhr,

findet eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungszimmer D 105 (Kurfürstenzimmer) des Stadtschlusses statt.

Tagesordnung

1. Haushaltsplan 2019; Beratung der Produktbereiche 12 und 15 sowie der Produkte 02-20-40 (Straßenverkehrsangelegenheiten) und 09-10-20 (Verkehrsplanung); Wirtschaftsplan Eigenbetrieb „Parkstätten, Energie und Wasser Fulda“
2. Benennung einer Straße oder eines Platzes im Zuge des Baus und der Umgestaltung des Löhertores nach „Merga Bien“- Antrag Nr. 101/2018 der SPD-Fraktion vom 18.06.2018

Fulda, 7. November 2018

Der Vorsitzende:
Dr. Albert P o s t

Ortsbeiratsitzung

Montag, 19. November 2018, 20:00 Uhr, Bürgerhaus Bronzell, Sitzung des Ortsbeirates Bronzell.

Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Abrechnung Seniorenfahrt 2018
3. Heckenschnitt 2019
4. Seniorenadventfeier 09.12.2018
5. Rückäußerung zum Haushalt 2019
6. Anfragen/Anträge

Stefan I h r i g, Ortsvorsteher



STELLENAUSSCHREIBUNG



Wir weisen erneut auf unsere Ausschreibung für das **Amt für Jugend, Familie und Senioren der Stadt Fulda** hin. Hier ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Halbtagsstelle

einer Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters bzw. einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen

für das Team Mobile Arbeit mit dem Schwerpunkt Innenstadt mit einer Wochenarbeitszeit von derzeit 19,5 Stunden zunächst befristet für zwei Jahre zu besetzen. Eine Erhöhung der Arbeitszeit in diesem Zeitraum ist nicht ausgeschlossen.

Interessiert? Sofern Sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Auf unserer Internetseite www.fulda.de finden Sie unter der Rubrik „Rathaus & Politik – Arbeiten bei der Stadt Fulda – Stellenausschreibungen“ den vollständigen Ausschreibungstext und einen Link, der Sie direkt auf unser Bewerberportal weiterleitet.

Bitte bewerben Sie sich möglichst über unser Online-Bewerbungsverfahren.

Die Bewerbungsfrist endet am **25.11.2018**.

Die gespeicherten Daten werden nach Abschluss des Verfahrens unter Wahrung des Datenschutzes vernichtet.

**Magistrat der Stadt Fulda
Haupt- und Personalamt
Personal- und Organisationsabteilung
Schlossstr. 1, 36037 Fulda**